

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 24.04.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

67.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2009	127
68.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaussatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2009	129
69.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaussatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2009	131
70.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2009	133
71.	Bekanntmachung der Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt	136
72.	Öffentliche Bekanntmachung eines Mandatswechsels im Kreistag	144
73.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	145
74.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	147
75.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grafhorst nach § 4 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) über die besondere Verteilung des Aufwandes für die Anlage Danndorfer Straße, Abschnitt von der Einmündung Maschangerweg (Fl. 2, FlSt. 453) bis zur Einmündung Bruchwiesenweg (Fl. 2 FlSt. 470), nordwestliche Nebenanlage, Teileinrichtungen Gehweg und Entwässerungsrinne	149
76.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum“	150

B. Nichtamtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.943.400 €
	in der Ausgabe auf	22.838.700 €
im Vermögenshaushalt	in Einnahme auf	5.917.000 €
	in der Ausgabe	5.917.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2009 durch die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuersätze (Hebesatzsatzung) vom 15. Dezember 1999 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

Schöningen, den 17.12.2008
Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß ~~§ 91 Abs. 4~~, ~~§ 92 Abs. 2~~ und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 21.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 27.04.2009 bis 30.04.2009 und vom 04.05.2009 bis 06.05.2009 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Schöningen gem. § 116 a Satz 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Schöningen, den 22.04.2009

gez. Wunderling- Weibier
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seinen Sitzungen am 12.03.2009 und 24.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan 2009 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	13.943.400	13.943.400
die Ausgaben	65.000	22.838.700	22.773.700
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	12.721.500	5.917.000	18.638.500
die Ausgaben	12.721.500	5.917.000	18.638.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.053.600 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 7.500.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

Schöningen, den 25.03.2009
Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß ~~§ 91 Absatz 4~~, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 21.04.2009..... unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 27.04.2009... bis 30.04.2009... und vom 04.05.2009... bis 06.05.2009... während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 22.04.2009

gez. Wunderling- Weilbier
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 14. April 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	vermindert/erhöht um €	gegenüber bisher €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>			
die Einnahmen	0,-- €	2.040.700,-- €	2.040.700,-- €
die Ausgabe	0,-- €	4.489.500,-- €	4.489.500,-- €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>			
die Einnahmen	872.200,-- €	273.000,-- €	1.145.200,-- €
die Ausgaben	872.200,-- €	273.000,-- €	1.145.200,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.212.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Grasleben, den 14. April 2009

gez. Bäsecke
(Samtgemeindebürgermeister)

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.04.2009 bis 30.04.2009

und vom 04.05.2009 bis 06.05.2009

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.04, öffentlich aus.

Grasleben, den 22.04.2009

gez. Bäsecke

(Samtgemeindebürgermeister)

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 17. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.004.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.594.300,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	3.280.400,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.280.400,-- €
festgesetzt. .		

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.052.700,-- € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 189.400,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Grasleben, den 17. November 2008

Der Bürgermeister

gez. Nitschke

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Bäsecke

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2009

In der Ratssitzung der Gemeinde Grasleben vom 26.03.2009 wird – unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 12.03.2009, Az.: 20-15-00, – folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 3.052.700,00 Euro um 52.900,00 Euro gesenkt und auf 2.999.800,00 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 3.252.900,00 Euro und
in der Ausgabe auf 3.252.900,00 Euro
neu festgesetzt.

Grasleben, den 26.03.2009

gez. Nitschke

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ^{einschließlich des Beitrittsbeschlusses} für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 12.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.04.2009 bis 30.04.2009

und vom 04.05.2009 bis 06.05.2009

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 21.04.2009

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

(L.S.)

**71. Bekanntmachung der
Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Helmstedt Zuwendungen für kleine und mittelständische Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO)
 -
 - De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Helmstedt setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 - 2013 sowie als Kofinanzierung Mittel der beteiligten Gemeinden ein.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie freie Berufe (einschl. Heilberufe) mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt bzw. der Absicht, eine tragfähige Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt zu errichten und die einen ausreichenden Absatz ihrer Produkte nachweisen können. Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.
- 2.2 Im Bereich der Gastronomie und des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe antragsberechtigt, soweit sie mit dem Qualitätssiegel „ServiceQualität Niedersachsen“ zertifiziert sind oder innerhalb des Bewilligungszeitraums werden.
- 2.3 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden.
- 2.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGFVO. Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können.
- 2.5 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden nach der AGFVO materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- Betrieben des Einzelhandels, die in einen mindestens drei Monate bestehenden Leerstand ziehen und für die Nutzungsdauer von mindestens 36 Monaten zu Zwecken des Einzelhandels genutzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern.
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen.
- Investitionen, die eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes ermöglichen.
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

3.2 Gefördert werden nach der De-minimis-VO materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre.
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern.
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen.
- Investitionen, die eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes ermöglichen.
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

3.3 Gefördert werden nach der AGFVO folgende nicht-investive Fördertatbestände:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes
- Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen im Sinne des Artikel 14 AGFVO.

3.4 Gefördert werden nach der De-minimis-VO folgende nicht-investive Fördertatbeständen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes
- Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten; Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Internetportale
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage. Nach Erörterung in Fachkreisen behält sich das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz eine Einbeziehung weiterer Ansätze und entsprechende ergänzende Empfehlungen vor.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen
- Markteinführung innovativer Produkte
- Demonstrationsanlagen und Geräte, die im Wege der Technologieberatung entstehen.

4. **Ausgeschlossene Förderbereiche**

4.1 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit dem Landkreis Helmstedt an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

4.2 Des Weiteren sind nach der AGFVO von der Förderung ausgeschlossen:

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

4.3 Nach der De-minimis-VO sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002 tätig sind
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

4.4 Von der Förderung ausgeschlossene nicht-investive Förderbereiche:

Gründerunterstützung soweit ESF, strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen, institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW, HWK, Technologieberater), Zertifizierungsvorbereitung und –verfahren (Angelegenheit des ESF), Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE), Qualifizierungsmaßnahmen (ESF-Angelegenheit), Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF-Angelegenheit), Übernahme von Immobilien, Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug, Innovationsförderung, Ausbildungsplatzförderung

5. **Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zusammen mit allen weiteren nötigen Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Statistik des Landkreises Helmstedt oder die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten. Der Landkreis Helmstedt muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 3.1 / 3.2 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.
- 5.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und ist ggf. durch eine Bankerklärung zu belegen.
- 5.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000,00 € belaufen. Die Höchstinvestitionssumme beträgt maximal 400.000,00 Euro. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Finanzplanung des RTB des Landkreises Helmstedt sowie der De-minimis-Beihilfe-Verordnung möglich.
- 5.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 5.5 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- 5.6 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.
- 5.7 Ein zusätzlich geschaffener Dauerarbeitsplatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu besonderen Personengruppen im Rahmen der Arbeitsvermittlung (Ü-50, Migranten, Schwerbehinderte, Berufsrückkehrerinnen und Jugendliche, Definition durch Agentur für Arbeit und ARGE im Landkreis Helmstedt) gehören, wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze bewertet. Für die Unternehmen, die zusätzliche Arbeitsplätze für diese Zielgruppen schaffen, wird keine Lohnkostenbezogene Bezuschussung des Vorhabens gewährt.

- 5.8 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben, sofern die geschaffenen Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage (lohnkostenbezogener Zuschuss) bilden.
- 5.9 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 5.10 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Helmstedt hinaus verlagert werden.
- 5.11 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 5.12 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Frist verlängert werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
- 6.2 Es kann eine sachkapitalbezogene Zuwendung beantragt werden.
- 6.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der AGFVO bis zu 35,0 % für kleine Unternehmen und bis zu 25 % für mittlere Unternehmen der förderfähigen Investitionen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der De-minimis-Freistellungs-VO max. 200.000,00 € (100.000,00 € im Straßentransportsektors). Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

- 6.4 Gefördert wird bei investiven Maßnahmen die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 6.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Verkehrsmittel (PKW, LKW)

Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

- 6.6 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

- 6.7 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

7. Verfahren

- 7.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Statistik oder die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten.

- 7.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beim Landkreis und den beteiligten Gemeinden wird über den Förderantrag unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoring-Systems entschieden. Das Scoring-System ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigelegt.

- 7.3 Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Helmstedt entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Investitionsmaßnahme einzureichen. Eine vorzeitige Auszahlung von Teilen der bewilligten Summe ist vor Abschluss der Maßnahme möglich, wenn ein Zwischennachweis nach demselben Muster erfolgt.

- 7.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen keinen geeigneten Nachweis über die gesicherte Finanzierung des Gesamtvorhabens vorlegen kann.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 7.5 Der Landkreis Helmstedt hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

- 7.6 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum 31.12.2022 nach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.

- 7.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Landkreis Helmstedt unverzüglich zu informieren über

- alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder verhindern
- alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag bzw. den vereinbarten Förderungsauflagen und –bedingungen erfordern würden
- alle seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der im Zuwendungsbescheid erhaltenen öffentlichen Beihilfen über einen Zeitraum von drei Steuerjahren die unter die De-Minimis-Regelung fallen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

8.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union sowie kommunale Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt außer Kraft.

72. Öffentliche Bekanntmachung eines Mandatswechsel im Kreistag

Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung geht der Sitz der Kreistagsabgeordneten Brigitte **Staszewski**, die auf die Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Helmstedt mit Wirkung vom 01. Mai 2009 verzichtet hat, auf die nächste Ersatzperson für die durch Personenwahl gewählte Bewerberin Staszewski des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD - im Wahlbereich IV (Grasleben/Nord-Elm/Velpke) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Herr Mark **Kreutzberg**, Am Spargelkamp 18, 38458 Velpke.

Herr Kreutzberg hat das Mandat angenommen. Nachdem der Kreistag mit Beschluss vom 20. März 2009 den Sitzverlust von Frau Staszewski gem. § 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) festgestellt hat, beginnt die Mitgliedschaft von Herrn Kreutzberg im Kreistag am 01. Mai 2009.

Helmstedt, den 22.04.2009
Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 15 vom 24.04.2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Danndorf

über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Danndorf, den 15.06.2006

(L.S.)

gez. Müller
stellv. Bürgermeister

gez. Borgfeld
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 15 vom 24.04.2009

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst

über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Grafhorst, den 29.03.2006

(L.S.)

gez. Springer
1. stellv. Bürgermeister

gez. Wenzel
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 15 vom 24.04.2009

75.

Bekanntmachung der

Satzung

der Gemeinde Grafhorst

nach § 4 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbausaubeitragsatzung)

über die besondere Verteilung des Aufwandes für die Anlage Danndorfer Straße, Abschnitt von der Einmündung Maschangerweg (Fl. 2, FlSt. 453) bis zur Einmündung Bruchwiesenweg (Fl. 2, FlSt. 470), nordwestliche Nebenanlage, Teileinrichtungen Gehweg und Entwässerungsrinne

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575 und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung 27.09.2007 aufgrund des § 4 (4) der Straßenausbaubeitragsatzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt abweichend von

§ 4 Absatz 2, Nr. 3 b für die Entwässerungsrinne 35 v. H.

und

§ 4 Absatz 2, Nr. 3 c für den Gehweg 35 v. H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben ist.

Grafhorst, den 27.09.2007

(L.S.)

gez. Wenzel
Gemeindedirektor

**Satzung der Stadt Schöningen über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Stadtzentrum“**

Aufgrund des § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der nachfolgend näher beschriebene Bereich wird förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Stadtzentrum“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Die Größe des Sanierungsgebietes beträgt etwa 23,5 ha.

Weiden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt rechtsverbindlich.

Schöningen, den 12.03.2009
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
gez. Wunderling-Weilbier

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €